

SATZUNG

zur Aufhebung
der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes
„Ortsmitte“ in der Ortsgemeinde Hochspeyer sowie
der Satzung über die Erweiterung des Sanierungsgebietes
„Ortsmitte“ in der Ortsgemeinde Hochspeyer vom 05. Oktober 2020



SATZUNG

**zur Aufhebung
der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Ortsmitte“
in der Ortsgemeinde Hochspeyer sowie
der Satzung über die Erweiterung des Sanierungsgebietes „Ortsmitte“
in der Ortsgemeinde Hochspeyer
vom 05. Oktober 2020**

Der Ortsgemeinderat Hochspeyer hat aufgrund des § 162 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722), in der derzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit § 24 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in der derzeit gültigen Fassung in seiner Sitzung am 23.09.2020 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Aufhebung der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes

Die Satzung der Ortsgemeinde Hochspeyer über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Ortsmitte“ vom 08.06.1993, veröffentlicht am 12.08.1993 sowie die Satzung über die Erweiterung des Sanierungsgebietes „Ortsmitte“ vom 06.11.2003, veröffentlicht am 03.12.2003 werden aufgehoben.

§ 2

Grundstücke im Sanierungsgebiet

Das nach § 1 aufzuhebende Sanierungsgebiet umfasst die in beigefügtem Plan eingegrenzten Grundstücke.


Die Aufhebungssatzung umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan gekennzeichneten Flächen. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

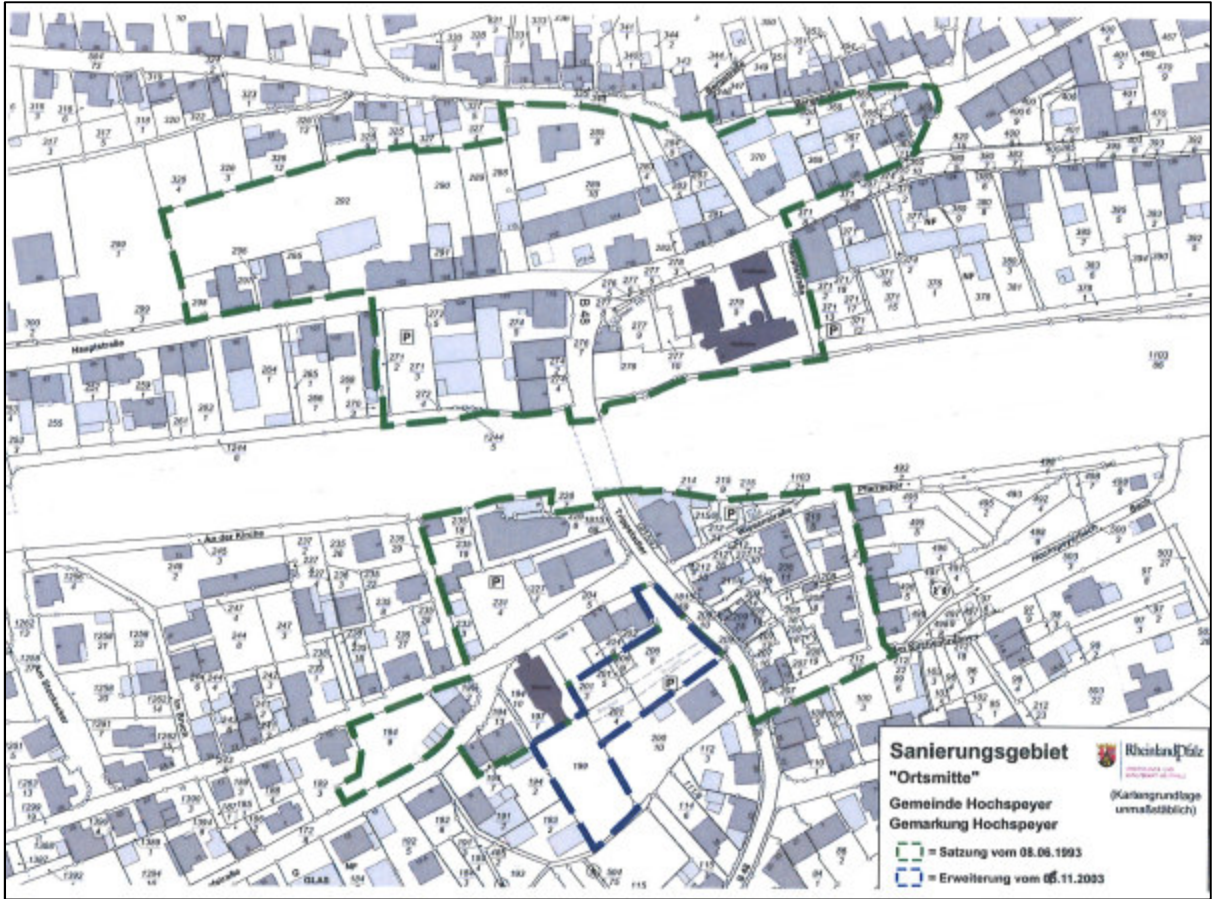
§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hochspeyer, den 05. Oktober 2020


(Dominic Jonas)
Ortsbürgermeister



Hinweis:

1. Gemäß § 24 Absatz 6 der Gemeindeordnung (GemO) gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn
 - a) die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
 - b) vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

2. Eine Verletzung der in § 215 BauGB bezeichneten Vorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Enkenbach-Alsenborn, den 05. Oktober 2020



(Andreas Alter)
Bürgermeister